21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)66f
vom 5. November 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

BT-Drucksache 21/8412

Dr. Sandra Garbade
Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Bonn, 5. November 2026

Bundesinstitut für Berufsbildung

Stellungnahme

zur Fünften Novelle des „Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ (AFBG) bei der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 9. November 2026 in Berlin

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden von zahlreichen Beteiligten begrüßt, auch wenn der Reformumfang unterschiedlich bewertet wird. Aus Sicht des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) können die Änderungen die Attraktivität der höherqualifizierenden Berufsbildung stärken.

Die Förderung der Aufstiegsfortbildung ist ein wichtiger Baustein für attraktive berufliche Bildungswege. Die im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) verankerten drei Fortbildungsstufen – Geprüfter Berufsspezialist bzw. Geprüfte Berufsspezialistin, Bachelor Professional und Master Professional – eröffnen berufliche Entwicklungsperspektiven. Das AFBG fördert unter seinen Voraussetzungen auch die Vorbereitung auf weitere gleichwertige, öffentlich-rechtlich geregelte Fortbildungsabschlüsse. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) verdeutlicht, dass berufliche und hochschulische Qualifikationen gleichwertige Kompetenzniveaus erreichen können.

Berufliche Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zu wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlicher Teilhabe. Für beruflich Höherqualifizierte bestehen vielfach gute Beschäftigungs- und Entwicklungsperspektiven, wie auch Untersuchungen des BIBB zeigen (Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2026, Kapitel A 10.3). Zugleich verändern demographischer Wandel, Digitalisierung, KI und ökologische Transformation Berufe und deren Qualifikationsanforderungen. Beschäftige und Selbstständige benötigen deshalb anschlussfähige Qualifizierungswege. Das BIBB untersucht diese Entwicklungen im Rahmen seiner Berufsbildungsforschung und wirkt an der Erarbeitung und Modernisierung beruflicher Fortbildungsordnungen mit.

Für die Attraktivität der Berufsbildung ist neben dem Zugang zur Erstausbildung auch die Sichtbarkeit beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten von Bedeutung. Fortbildungsabschlüsse, ihre Anforderungen und Anschlussmöglichkeiten sollten in der Bildungsberatung und Öffentlichkeit verständlich dargestellt werden. Der DQR kann die Einordnung der Qualifikationsniveaus unterstützen.

Die vorgesehenen Anhebungen der Förderhöchstbeträge für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie für das Meisterstück, der höhere Bestehenserlass, die Nichtanrechnung von Leistungen, die

Arbeitgeber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zur Fortbildung gewähren, und der erhöhte Kinderbetreuungszuschlag können finanzielle Belastungen verringern und Anreize zur Aufnahme und zum erfolgreichen Abschluss einer Aufstiegsfortbildung setzen. Für die berufliche Bildung ist wesentlich, dass das AFBG die Vorbereitung auf anerkannte Fortbildungsabschlüsse unterstützt und damit berufliche Entwicklungswege eröffnet.

Auch die einfache und verlässliche Inanspruchnahme der Förderung kann die Entscheidung für eine Aufstiegsfortbildung erleichtern. Digitale Antragswege sollten Verfahren immer weiter erleichtern. Für die weitere Ausgestaltung sind möglichst medienbruchfreie Abläufe ebenso wichtig wie die Unterstützung für Menschen, die digitale Angebote nicht selbstständig nutzen können.

Digitale Lernformen und unterschiedliche zeitliche Organisationsformen gewinnen in der beruflichen Fortbildung an Bedeutung. Nach geltendem Recht wird die Fortbildungsdichte für jeden Maßnahmenabschnitt gesondert bestimmt. Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass dies auch für die angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden gilt (§ 2 Abs. 5 S. 5 AFBG-E). Damit wird nach der Gesetzesbegründung die bisherige Vollzugspraxis bestätigt. Fördervoraussetzungen sollten klar anwendbar sein und unterschiedliche Durchführungsformen im gesetzlichen Rahmen berücksichtigen.

Für eine berufliche Neuorientierung und/oder fachliche Spezialisierung ist die Förderung weiterer Fortbildungen von Bedeutung. Nach geltendem Recht kann eine weitere Aufstiegsfortbildung gefördert werden, wenn das angestrebte Fortbildungsziel auf dem bereits erreichten strukturell aufbaut (§ 6 Absatz 2 AFBG). Eine weitere Fortbildung auf derselben Fortbildungsstufe ist dagegen nur ausnahmsweise bei besonderen Umständen des Einzelfalls förderfähig (§ 6 Absatz 3 AFBG). Eine zweite Regelförderung auf derselben Fortbildungsstufe würde die bestehenden Fördermöglichkeiten erweitern, ohne dass hierfür die bisherigen besonderen Voraussetzungen vorliegen müssten. Dadurch könnte auch die dauerhafte Erwerbstätigkeit beruflich qualifizierter Personen – gerade im Zuge der rasanten Transformation des Arbeitsmarktes – positiv unterstützt werden.

*